Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Bemerkungen zum Dialogus des Tacitus.

(Vergl. XX S. 518 ff.)

C. 2. Venerunt ad eum M. Aper et Iulius Secundus, — quos ego in iudiciis non [utrosque] modo studiose audiebam, u. s. w. Daß die zusammengehörenden Worte non modo durch das dazwischen gestellte utrosque fehlerhaft auseinander gerissen werden, fällt in die Augen. Daher hat Prof. Schopen in einem Bonner Programme (Diorthotica in Cornelii Taciti Dialogum, 1858) die überlieferte Wortfolge so geändert quos ego utrosque non in iudiciis modo studiose audiebam. Damit ist eine richtige Wortstellung erreicht, aber sie ist durch das nicht leichte Mittel einer doppelten Versetzung gewonnen und schon dadurch gerechtem Bedenken ausgesetzt. Dazu kommt noch ein andeter Anstoß. Denn Tacitus braucht die Mehrzahl utrique für zwei Einheiten nur in seinen Annalen (II 48, XV 55 und 63, XVI 7 und 11 und 21), d. h. in seinem letzten Werke: in den Schriften seiner früheren schriftstellenden Thätigkeit findet sich außer dem obigen kein zweites Beispiel. Daher ist das störende utrosque als fremdartiger und erklärender Zusatz von quos anzusehen, der am rechten Rande einer alten Handschrift zu der Zeile, welche mit den Worten quos ego in iudiciis non endete, geschrieben stand und daher nicht hinter quos, sondern vier Worte weiter an unpassender Stelle später mit aufgenommen wurde.

Wie früher, lasse ich hier gleich die übrigen aus Randbemerkungen entstandenen unpassenden Zusätze folgen. Der erste uns weiter begegnende fremde Zusatz steckt c. 7: tum mihi supra tribunatus et praeturas et consulatus ascendere videor, tum habere quod [, si non in alio oritur,] nec codicillis datur nec cum gratia venit. Ohne die störenden Worte, welche mit Klammern umgeben sind, ist die Aussage des Sprechers so klar und so kräftig, als man von ihm erwarten darf. 'Bei einem glücklichen Erfolge meiner rednerischen Thätigkeit halte ich mich über Tribunen, Prätoren und Consuln erhaben, dann glaube ich zu besitzen, was weder Handschreiben des Kaisers noch Gunst des Senats verleihen können'. Die eingeschlossenen Worte hingegen stehen mit den übrigen in keiner Verbindung und sind so beschaffen, daß sie bisher allen Versuchen einer Verbesserung, so zahl-

reich dieſelben auch geweſen ſind, ſich entzogen haben. Daher nehme ich an, daß ſie ſpäter hinzugekommen ſind und die Behauptung des ſprechenden M. Aper in der Art beſchränken ſollten, als die Wahrheit derſelben nur dann gelten würde, wenn Aper allein die Gabe der Rede beſäße und dieſe bei keinem Andern zum Vorſchein käme. Der etwas eitele und eingebildete Aper iſt weit entfernt davon, ſeine Behauptung irgend einer Beſchränkung unterwerfen zu wollen; daher kann eine ſolche Einſchränkung nicht von Tacitus ſelbſt herrühren. c. 8. quamquam ad has ipsas opes possunt videri eloquentiae beneficio venisse [, ipsa eloquentia], cuius numen et caelestis vis u. ſ. w. Hier iſt ipsa Eloquentia (die Beredſamkeit in Perſon) eine Gloſſe der folgenden Worte cuius numen et caelestis vis, welche wohl ſchon früher als ſolche erkannt wäre, wenn Pithöus durch ſeine Interpolation sed ipsa eloquentia den wahren Sachverhalt nicht verdeckt hätte. Sobald jedoch die unveränderte Lesart der Handſchriften hergeſtellt wird, tritt der Mangel einer richtigen grammatiſchen Verbindung ſo augenſcheinlich hervor, ebenſo die Beziehung von eloquentiae beneficio auf cuius numen, daß die Beſtimmung dieſes Zuſatzes nicht zu verkennen iſt. Dieſe Gloſſe muß auf dem linken Rande der alten Urhandſchrift geſtanden haben, weil ſie den zu erklärenden Worten vorhergeht. Das nächſte Gloſſem c. 10 hinc ingentis [ex his] assensus hat Geſner entdeckt. Das ex his nicht unmittelbar auf das zu erklärende hinc folgt, iſt dadurch gekommen, daß mit hinc ingentis eine Zeile am rechten Rande der Urhandſchrift endete und darauf die Randgloſſe folgte. Ebenſo zweifellos iſt die von Erneſti im 13. Capitel erkannte Gloſſe qui (populus) auditis in theatro Vergilii versibus surrexit universus et forte praesentem spectantemque [Virgilium] veneratus est sic quasi Augustum. Der Schluß deſſelben Capitels enthält noch ein anderes Gloſſem: nec plus habeam quam quod possim cui velim relinquere [quandoque enim fatalis et meus dies veniet], statuarque tumulo non maestus et atrox, sed hilaris et coronatus u. ſ. w. Der erſte Verräther des Gloſſators iſt hier wie in vielen andern Beiſpielen die Stelle der ausgeſchiedenen Worte, welche nicht auf die voraufgehenden, ſondern auf die folgenden, auf statuarque tumulo non maestus et atrox Bezug nehmen, was ſich daraus erklärt, daß ſie am linken Rande der Urhandſchrift geſtanden haben und ſo an ihre jetzige nicht paſſende Stelle gerathen ſind. Aber auch ihrem Inhalte nach paſſen ſie ſo wenig zu der Rede des ſeiner Zukunft froh und zufrieden entgegenſehenden Maternus, daß ſie vielmehr als Stoßſeufzer eines vor dem Tode bangenden Leſers oder Abſchreibers zu betrachten ſind. In dem Ausdrucke meus dies (meine Stunde) darf man wohl einen Chriſten errathen; eine zweite auf einen Chriſten deutende Gloſſe werden wir in dem Zuſatze des 40. Capitels (sine servitute) bald finden. Die nächſte Gloſſe ſteckt c. 16: nam si — is est magnus et verus annus, quo eadem positio

caeli siderumque, quae cum maxime est, rursum existet, isque [annus] horum quos nos vocamus annorum duodecim milia — complectitur u. ſ. w., wobei länger zu verweilen nicht nöthig ſcheint. Ein anderes ſteht c. 20: siquis in scena Roscii aut Turpionis [aut Ambivii] exprimere gestus velit. Zu den Textworten aut Turpionis hat ein Leſer, welcher den Geſchlechtsnamen des Schauſpielers Turpio kannte, am Rande aut Ambivii geſchrieben: durch Aufnahme der Gloſſe in den Contexte iſt der falſche Schein entſtanden, als wären drei Schauſpieler der alten Zeit hier genannt. Dieſen Fehler glaubte Lipſius durch Tilgung des aut vor Ambivii beſeitigen zu müſſen, und das iſt unverdienter Weiſe zur Vulgata geworden. Denn daß damit das Rechte nicht getroffen ſei, zeigt die Benennung des dem Turpio parallel ſtehenden Roſcius, der auch nur mit einem Namen genannt iſt. Wenn Tacitus Turpionis Ambivii geſchrieben hätte, ſo würden wir ſtatt des einfachen Roscii entweder Quinti Roscii oder Roscii Comoedi bei ihm leſen. c. 23: qui rhetorum nostrorum commentarios fastidiunt [oderunt]. Das hinter dem gewählten fastidiunt matt und ohne Verbindung nachhinkende oderunt hat Heumann als Gloſſe erkannt. Nur den Schein einer Gloſſe haben wir c. 25 in den Worten: sed quomodo inter Atticos oratores primae Demostheni tribuuntur, proximum [autem] locum Aeschines et Hyperides et Lysias et Lycurgus optinent, omnium autem concessu haec oratorum aetas maxime probatur. Daß Tacitus ſeinen Gegenſatz erſt mit omnium autem beginnen wollte, zeigt das Verhältniß des auf dieſen Vorderſatz folgenden Nachſatzes, welcher ebenfalls nicht in drei, ſondern in zwei Satzglieder mit einem einzigen autem vertheilt iſt: sic apud nos Cicero quidem ceteros — disertos antecessit, Calvus autem et Asinius u. ſ. w. Dieſes zweimalige autem hat ein Abſchreiber durch ein drittes vermehrt, weil ihm daſſelbe ſo ſtark in Auge und Ohr gedrungen war, daß er es an ungeeigneter Stelle wiederholte. c. 29: horum fabulis et amoribus [et virides] teneri statim et rudes animi imbuuntur. Hier iſt et virides erklärende Gloſſe, aber nicht zu teneri, in welchem Falle kein et vor virides ſtehen würde, ſondern zu et rudes, und zwar eine Gloſſe, welche am linken Rande einer mit teneri statim beginnenden Zeile geſtanden haben muß. Weiter erſcheint noch eine erklärende Gloſſe c. 40: est magna illa et notabilis eloquentia — sine obsequio [sine servitute], contumax temeraria arrogans u. ſ. w. Kein Römer oder Grieche kann vom Redner verlangen, daß er ein servus werde, daß er ſich bis zu ſklaviſcher Demuth herablaſſe: dagegen iſt es chriſtliche Anſchauung, daß der Menſch ein Knecht ſeines göttlichen Herrn ſei, und daher iſt bei Chriſten der Ausdruck servitus faſt gleichbedeutend mit obsequium und nur dem Grade nach davon verſchieden. Placeat tibi, sancta Trinitas, obsequium servitutis meae heißt es am Schluſſe des chriſtlichen Meßopfers. Daraus wird klar, wie sine ob-

sequio von einem christlichen Leser oder Abschreiber durch sine servitute erklärt werden konnte. Eine christliche Glosse, und nichts weiter, haben wir in diesem für den übrigen Gedanken ganz überflüssigen Zusatze zu erkennen, und einen christlichen Seufzer enthält aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Glosse im 13. Capitel quandoque enim fatalis et meus dies veniet. Die letzte Glosse finde ich c. 41: sic quoque quod superest antiquis oratoribus [forum], non emendatae nec usque ad votum compositae civitatis argumentum est. Zum richtigen Verständniß dieser Worte ist zuerst die Vermuthung des ältern Gronov antiqui statt antiquis abzuweisen; quod superest antiquis oratoribus heißt nach Taciteischem Sprachgebrauche (vgl. Hist. I, 22, IIII 11) was die alten Redner überlebt, d. i. was aus der Zeit der alten Redner noch übrig ist. Damit meint der Sprecher, wie seine nächsten Worte zeigen, die Thätigkeit des Redners seiner Zeit bei Vertheidigung von Angeklagten und Vertretung von Municipalstädten und Provinzen: quid enim quod nemo nos advocat nisi aut nocens aut miser? quod municipium in clientelam nostram venit nisi quod aut vicinus populus aut domestica discordia agitat? quam provinciam tuemur nisi spoliatam vexatamque? Diese drei den damaligen Rednern noch übrig gebliebenen Kreise der Thätigkeit meint Maternus mit den Worten quod superest antiquis oratoribus: sein Glossator denkt nur an Civilprocesse vor dem Prätor auf dem Forum. Aber selbst der Civilproceß wurde in der Zeit, wovon hier die Rede ist, nicht mehr unter freiem Himmel auf dem Forum, sondern in Hallengebäuden oder Bretterbuden geführt, worüber c. 39 geklagt wird. Die der Bedrückung in Provinzen angeklagten hatte der Redner in der Curie des Senats oder im Palaste des Kaisers, die Municipien und Provinzen ebendaselbst zu vertreten. Daraus erhellet zur Genüge, wie unpassend des Forums hier gedacht wird. Der Glossator hat das Forum aus der Zeit der Republik im Sinne, als dasselbe die Stätte für die gesammte richterliche Thätigkeit war. Als Glosse gibt forum sich auch dadurch kund, daß es mitten in die enge zusammenhängenden Worte eingeschoben ist und dieselben auseinander reißt.

Ich kehre jetzt zu den übrigen Fehlern zurück, welche theils und vorzugsweise durch Auslassungen, theils durch Verschreibung entstanden und bisher entweder noch nicht oder nicht genügend verbessert sind. Ein Versehen durch Auslassung finde ich c. 3 in den Worten: Tum ille 'Leges tu . . . . quid Maternus sibi debuerit, et agnosces quae audisti'. Darüber hat Nipperdey in diesem Museum (XIX 270) richtig bemerkt, daß man quod oder quae Maternus sibi debuit erwarten sollte, wie es auch gleich nachher heißt agnosces quae audisti, welchen Anstoß Nipperdey durch die starke Aenderung si tibi libuerit statt quid Maternus sibi debuerit beseitigen will. Mir ist die Abhängigkeit des Satzes quid Maternus sibi debuerit ein Beweis

dafür, daß ein regierender Satz ausgefallen ist. Dieses Regimen ergänze ich versuchsweise so: Leges tu, *inquit, si tibi curae*, quid Maternus sibi debuerit. Das Entstehen des Ausfalls mag so herbeigeführt sein, daß hinter tu das ĩ (=in) von inquit verloren gegangen war und ein folgender Abschreiber von dem übrig gebliebenen quit zu dem quid vor Maternus hinübersprang.

c. 5. (Maternus) omittit studium, quo non aliud in civitate nostra vel ad utilitatem fructuosius, *vel ad voluptatem dulcius* [1]), vel ad dignitatem amplius, vel ad urbis famam pulchrius, vel ad totius imperii atque omnium gentium notitiam illustrius excogitari potest. Die durch den Druck ausgezeichneten Worte sind durch Ueberspringen von vel vor ad voluptatem dulcius zu dem nächsten vel ad dignitatem ausgefallen. Denn unter vier Gesichtspunkten, nicht unter dreien, wie der überlieferte Text angibt, wird die Macht der Beredsamkeit gleich nachher gezeichnet, und zwar unter dem Gesichtspunkte des Nutzens (utilitas), der Lust (voluptas), des Ansehens oder der hervorragenden Stellung im Staate (dignitas), des Ruhms (fama et notitia), welcher wieder nach zwei Seiten betrachtet wird, insofern ein Redner entweder nur in der Hauptstadt oder im gesammten Reiche bekannt sein kann. Ueber den Nutzen der Beredsamkeit verbreitet sich der Sprecher gleich im 5. Capitel, beginnend mit den Worten nam si ad utilitatem vitae omnia consilia factaque nostra dirigenda sunt u. s. w. Darauf fährt er mit dem 6. Capitel fort: ad voluptatem oratoriae eloquentiae transeo und verweilt bei der einem Redner zu Theil werdenden Lust bis zum Ende dieses Capitels. Dieser ganze Abschnitt dürfte nach dem handschriftlich überlieferten Texte des 5. Capitels hier nicht stehen: daß er aber hier sich findet, ist ein sicheres Zeichen, daß oben ein darauf bezügliches Satzglied ausgefallen ist. Die Ausführung des dritten Punktes, das Ansehen (dignitas) eines Redners betreffend, beginnt mit dem Anfange des 7. Capitels und reicht bis zur Mitte desselben, bis zu tum habere quod nec codicillis datur nec cum gratia venit. Dann beginnt der vierte oder letzte Abschnitt über den Ruhm der Redner, anfangend mit den Worten Quid? fama et laus u. s. w., bis zum Ende des 7. Capitels. Das 8. Capitel bringt zwei historische Belege für die bis dahin ausgeführten Sätze, indem an den Rednern Eprius Marcellus und Vibius Crispus erstens ihr Ruhm, zweitens ihr Reichthum (utilitas), drittens ihr Ansehen (dignitas) und viertens die durch Ehren und Auszeichnungen

1) Diese Lücke ist auch von J. Classen hervorgezogen und vor mir im ersten Bande der Eos bekannt gemacht: ich behandle dieselbe, weil ich in der Nachweisung der Lücke und in ihrer Ergänzung in einem Punkte von Classen (er schreibt iucundius statt dulcius, was ich vorziehe mit Rücksicht auf c. 6: quid enim dulcius u. s. w.) abweiche.

ihnen werdende Luſt (voluptas) nachgewieſen wird. Dieſelben vier Geſichtspunkte kehren wieder c. 9: nam carmina et versus — neque dignitatem ullam auctoribus suis conciliant, neque utilitate eos alunt, voluptatem autem brevem, laudem inanem et infructuosam consequuntur, und Maternus ſpricht in ſeiner Gegenrede zuerſt (c. 11) vom Ruhme (fama) der Dichter, dann (c. 12) von ihrer Luſt (voluptas), darauf (c. 13) von ihrem Anſehen, indem er den vierten von ſeinem Gegner behandelten Punkt des Vortheils abſichtlich übergeht.

c. 6. quod ibi gaudium consurgendi assistendique inter tacentes et in unum conversos? Ein nach quod folgendes id haben die meiſten Herausgeber getilgt, ohne zeigen zu können, wie es hieher gekommen. Ich verbeſſere quod ibi und nehme an, daß ibi hinter quod durch Aſſimilations-Neigung in id verändert ſei. Vorher geht quae in publico species, quae in iudiciis veneratio? Um das Folgende auf die Gerichte allein zu beziehen, dazu diente das nach quod folgende ibi.

c. 7. Lückenhaft und mit einem Schreibfehler ſind uns überliefert die Worte: qui non illustres et in urbe non solum apud negotiosos u. ſ. w. Das ſinnloſe non hinter qui, ſtatt deſſen eine Cauſalpartikel erwartet wird, iſt mit enim zu vertauſchen und die Entſtehung von non aus der Verwechſelung von n., welches enim bedeutet, mit n. oder n̄., was Abkürzungen von non ſind, zu erklären. Weiter iſt zwiſchen et und in urbe eine durch et angezeigte Lücke anzunehmen, welche verſuchsweiſe ſo ausgefüllt werden kann qui enim illustres et *in ore hominum magis* in urbe u. ſ. w., d. h. denn welche ſind berühmter und werden mehr beſprochen von ihren Mitbürgern als die Redner? Daß eine comparative Ausdrucksweiſe in dieſem Satze geſtanden hat, zeigt die Vergleichung der nächſten parallel geſtellten Frageſätze, zuerſt quorum nomina prius parentes liberis suis ingerunt?, und darauf quos saepius vulgus quoque imperitum — nomine vocat?

c. 8. ausim contendere Marcellum hunc, de quo modo locutus sum, et Priscum Vibium — non minus esse inlustres in extremis partibus terrarum u. ſ. w. Mit dieſen Worten habe ich zweierlei vorgenommen, zuerſt Marcellum hunc ſtatt der Vulgata Marcellum hunc Eprium geſchrieben: denn daß Eprium ein unnützer und unechter Zuſatz ſei, erkennt man theils daraus, daß dieſer Redner mit ſeinen zwei Namen ſchon im 5. Capitel genannt war und darum hier, in Folge eines bei Tacitus von mir vorlängſt nachgewieſenen Sprachgebrauchs, wie auch nachher im 8. und im 9. Capitel, mit einem Namen genug hatte, theils aus einer Wortfolge, die weder als eine lateiniſche noch als eine von Tacitus beliebte zu erweiſen iſt. Denn Tacitus konnte, wenn er ſeiner ſonſtigen Art der Benennung bekannter oder bedeutender Männer treu bleiben wollte, außer dem

hier stehenden Marcellum hunc auch Eprium hunc setzen (vgl. Annal. XVI 33, Hist. IIII 6 und 43), er durfte ferner, zwar nicht nach seiner Benennungsweise, jedoch ohne gegen die Lateinische Wortstellung zu verstoßen, auch schreiben Eprium Marcellum hunc oder Marcellum Eprium hunc; aber durch Marcellum hunc Eprium die zusammengehörenden Namen auseinander zu reißen oder sein hunc von dem nächsten de quo zu entfernen, konnte ihm der lateinische Sprachgebrauch nicht gestatten. Eine Glosse verrathen hier auch die Varianten
eprium
der Handschriften, wovon die beste e propum, die nächst beste eproprium schreibt, ein Zeichen, daß dieser Zusatz in einer Ecke undeutlich nachgetragen war. Daß bald nachher hinter non minus esse etwas fehle, haben schon Pithöus und Lipsius gefühlt, aber ihrer Ergänzung non minus notos esse zeigt uns nicht, wie die Lücke entstand, und entbehrt daher der philologischen Probabilität. Was ich ergänze, esse inlustres in u. s. w. genügt dieser Forderung. Eine größer Lücke aber hat die nächsten Worte betroffen: nec hoc illis . . . . alterius ter milies sestertium praestat. Mit diesen Worten geht der Sprecher vom Ruhme des Marcellus und Crispus auf ihren Reichthum über, um dadurch den Nutzen der Redekunst an einem schlagenden Beispiele zu zeigen. Aber nur für Einen von ihnen, für Crispus, hat sich die Angabe seines Vermögens erhalten, bei Marcellus ist dieselbe aus dem Text gefallen. Ich ergänze versuchsweise: nec hoc illis *ampla Marcelli praedia*, *nec* alterius ter milies sestertium praestat, und nehme an, daß die Augen des alten Abschreibers von dem a in ampla zu a in alterius hinübereilten. Zwar könnte man auch so ergänzen, daß der erste Satz mit alterius begönne, aber dann kann der Leser zweifelhaft darüber werden, wer an erster und wer an zweiter Stelle gemeint sei. Auch wollte ich an der ersten Stelle keine Geldsumme namhaft machen, wie etwa bis milies sestertium, weil ein solches trockenes Berechnen zweier Kapitalsummen zu dem Tone der Rede weniger zu passen schien.

c. 10. meditatus videris aut ultro elegisse personam notabilem et cum auctoritate dicturam. Steiner in einem Programm des Creuznacher Gymnasiums (1863) wollte ante statt aut, Schopen ultro statt aut ändern. Ich wage aut nicht anzutasten, weil die rhetorische Haltung der Rede ein doppeltes Satzglied zu fordern scheint, wie ein solches auch in den nächsten Worten (hinc ingentis assensus, hinc in ipsis u. s. w.) erscheint. Daher habe ich aut beibehalten und mit dem von Schopen vermutheten ultro verbunden: denn dieses konnte vor elegisse wegen zusammentretender liquidae (t, r, l) dem alten Abschreiber in den Zähnen leicht stecken bleiben. Dann sagt der Sprecher, man gibt dem Dichter entweder mit Vorbedacht ausgesprochene freie Aeußerungen Schuld, oder nimmt es übel, daß er obendrein (ultro) eine Person wählte, in deren Munde solche Aussprüche ein

besonderes Gewicht erhalten. Gleich darauf habe ich ergänzt hinc in ipsis auditoriis poetam praecipue laudari, wodurch zweierlei gewonnen wird: denn wir brauchen erstens an hinc, wie die Leidener Handschrift liest und worauf auch das hic (st. hīc) in andern führt, nichts zu ändern und erhalten ein dem voraufgehenden hinc (hinc ingentis assensus) rhetorisch entsprechendes; dann aber wird praecipue laudari und besonders mox omnium sermonibus ferri besser von einem Dichter gesagt als von einer Dichterstelle; daher darf haec statt hic, wie die Farnesische Handschrift liest, als Interpolation angesehen werden.

c. 11. nam statum cuiusque atque securitatem melius innocentia tuetur quam eloquentia. Hier habe ich das handschriftliche ad (die weiche Form für at) zu atque erweitert, was durch die Abbreviatur atq; in ad verschrieben zu sein scheint; entweder dieses oder das von Lipsius veränderte ac oder ein et erfordert die Stelle. Weiter aber wollte ich nicht cuiusque in hucusque mit Lipsius ändern, weil hucusque für adhuc bei Tacitus nicht vorkommt, auch ein bis jetzt (in Zukunft also vielleicht nicht) zu den übrigen Worten wenig paßt. Leichter und angemessener glaubte ich durch Verbesserung des überlieferten tueor in tuetur der Stelle helfen zu können. So spricht Maternus mit diesen Worten eine allgemeine Wahrheit aus, und leitet erst mit den folgenden (nec vereor u. s. w.) die Rede auf sich über. tueor statt tuetur scheint aus einer undeutlichen Abbreviatur des letzteren (tuetr) entstanden zu sein.

c. 12. nec ullis aut gloria maior *erat* aut augustior honor. Die beiden besten Handschriften lesen ein mit Abbreviatur geschriebenes mor statt maior, was Lipsius hergestellt hat, darauf findet sich in ihnen ein leerer Raum von etwa fünf Buchstaben, welche ich durch erat ausgefüllt habe, ein Verbum, was in zwei verneinenden und stark in die Ohren fallenden Satzgliedern nicht wohl zu entbehren war.

c. 13. licet illos certamina et pericula sua . . . et consulatus evexerint. Mit der Aenderung ad consulatus für et consulatus, welche Lipsius vorgenommen hat, könnten wir zufrieden sein, wenn es darauf ankäme, aus einer fehlerhaften Structur etwas zu machen, was sich ohne Anstoß lesen ließe. Aber einmal das Mangelhafte der Rede, mehr noch die zweifachen vorhergehenden Subjecte certamina et pericula sua machen fühlbar, daß ein einfaches ad consulatus in dieser Verbindung zu schwach erscheint und dem et consulatus ein entsprechendes Wort vorhergegangen ist. Daher nehme ich eine Lücke an und ergänze sie versuchsweise ad opes et consulatus u. s. w. Lückenhaft sind auch die Worte desselben Capitels me vero dulces — Musae — in illa sacra . . illosque fontes ferant: denn Maternus will gewiß nicht in die Quellen, sondern in die Nähe derselben von den Musen getragen werden. Man ergänze illosque ad fontes. Weil illosque mit fontes enge zusammengehört, so ist die dazwischen stehende

Präpoſition überſehen worden, ein Fehler, der ſich auch c. 18 nulla parte ſtatt nulla in parte, wie ich verbeſſert habe, wiederholt hat.

c. 15. antiquis eo, credo, *aequus* audacius, quod maligni *hom*inis opinionem non verebaris. Statt antiquis eo ſchrieb Lipſius atque id eo, aber in neuerer Zeit hat man mit Recht verſucht, das an ſich unverdächtige antiquis durch Ergänzung eines ausgefallenen Wortes beizubehalten (Halm prae antiquis, Weiſſenborn antiquis similem). Dieſen Weg halte ich für den richtigen und ergänze aequus audacius, wodurch das Entſtehen einer Lücke begreiflich wird. Es iſt von einem ſolchen Neide hier die Rede, welcher das Alte erhebt, um das Neue dadurch herabzuſetzen, ein Neid, worüber Horaz klagt (Carm. III 24 31): virtutem incolumem odimus, sublatam ex oculis quaerimus invidi, und noch einmal in dem Briefe an Auguſt (Epl. II 1 86—89). Statt maligni hominis haben die Handſchriften malignis iis und maligni in; in dieſem in und iis ſcheinen Ueberbleibſel eines verſtümmelten (hom)inis enthalten zu ſein.

c. 16. quod spatium temporis — si (referas) ad naturam saeculorum ac *cum* respectu immensi huius aevi u. ſ. w. Daß hier respectum, was die Handſchriften haben, ein Schreibfehler ſei, hat Spengel erkannt und dafür respectu geſchrieben. Aber das vorhergehende ad naturam saeculorum verlangt bei der parallelen Stellung des nächſten Gliedes eine Präpoſition vor respectu; dieſe iſt bei einer Abkürzung (c. = cum) hinter ac überſehen.

c. 17. quos quid agentes antiquis temporibus potius ascribatis quam nostris, non video. Um quid, wofür man cur oder quare erwarten ſollte, beibehalten zu können, iſt ein dazu gehöriges Verbum erforderlich, was ich mit agentes ergänzt habe. Mit dieſem quid agentes (was anfangend, was beginnend) wirft der heftige und eingebildete Aper ſeinen Gegnern Mangel an Einſicht und Beſonnenheit vor. In demſelben Capitel mußte dem Satze qua Caesarem inferentem arma Britanniae arcere litoribus et pellere aggressi sunt das ihm fehlende und unentbehrliche Subject durch die leichte Aenderung Britanni ſtatt Britanniae hergeſtellt werden.

c. 18. propiorem nobis quam Servio Galbae *aut C. Laelio* aut C. Carboni u. ſ. w. Die hier von mir ergänzten Worte ſind durch das Ueberſpringen von einem aut zum andern in unſern Handſchriften ausgelaſſen. Die Nothwendigkeit der Ergänzung zeigt eine ſpätere Stelle, welche auf dieſe Rückſicht nimmt und c. 25 ſo lautet: quod ad Servium Galbam et C. Laelium attinet, et si quos alios antiquorum agitare non destitit.

Nicht ſo ſicher läßt ſich die Lücke ausfüllen, auf welche wir c. 19 ſtoßen: terminum antiquitatis constituere solent qui . . usque ad Cassium u. ſ. w. Dem Sinne nach würde genügen qui patescit oder pertinet, aber wahrſcheinlich hat das fehlende Wort

oder Satzglied mit einem u angefangen, und vielleicht wird es einem Andern gelingen, ein solches zu finden.

c. 19. iam vero longa principiorum praeparatio et narrationis alte repetitae series — in honore erat. Das an hervorragender Stelle stehende longa gehört nicht allein zu praeparatio, sondern auch zu dem nächsten series (die lange Einleitung und Reihe der Erzählung). Daher mußte statt repetita, wie die Handschriften lesen, repetitae verbessert werden: denn die Erzählung selbst, nicht ihre Reihe, kann weit in die Vergangenheit hineingreifen und aus ihr hergeholt werden. Die Verschreibung repetita ist durch falsche Beziehung desselben auf das nächste series entstanden.

cum vix in cortina quisquam assistat qui non elementis studiorum, etsi non instructus, at certe imbutus sit. Die fehlende Negation ist wohl in Folge einer Abkürzung (n. oder n̄.) ausgelassen. Heumann hat quin statt qui geschrieben, wobei ich nicht bleiben wollte, einmal um das unverdächtige qui unberührt zu lassen, mehr aber, weil das in dem Zwischensatze etsi non instructus stehende non auch hier ein solches erforderte.

c. 21. Die in unsern Handschriften sehr stark entstellten Worte, welche im Anfange dieses Abschnittes stehen, habe ich mit Benutzung dessen, was Nipperdey über Furnius und Toranius in diesem Museum (XIX 558) lehrreich auseinandergesetzt hat, so geschrieben: nec curo unum de populo, Canutium aut Arrium (dieses mit dem älteren Gronov für das handschriftliche Canuti aut Atti), denique Furnios aut Toranios, quique alii (so statt alios mit Lipsius) in eodem valitudinario haec ossa et hanc maciem praebent. Daß hinter nec ein Verbum ehemals gestanden habe, zeigt das nächste unum de populo. Statt des von mir ergänzten curo würde ich einem andern Verbum, das mit u oder v oder wenigstens mit einem a anfinge, den Vorzug geben, wenn ein solches mit einer ähnlichen Bedeutung wie curo oder moror sich darbieten wollte. Von denique haben die Handschriften die erste Silbe (de) erhalten, was wohl aus einer alten Abkürzung (dēiq;) übrig geblieben sein mag. Leichter läßt sich der letzte Fehler dieser Stelle beseitigen, probant nämlich statt praebent, was aus Verwechselung der Abbreviatur ꝑbant mit ꝑbent hervorgegangen ist: denn nicht von einem Billigen oder einer Prüfung von Knochen und Magerkeit, sondern von einem Zeigen derselben an sich selbst ist die Rede. Wie aber der alte Abschreiber des ältesten unsern Handschriften zu Grunde liegenden Codex gleich im Anfange dieses Capitels entweder unachtsam gewesen oder einer schon stark entstellten Vorlage gefolgt ist, so erscheinen auch im Fortgange desselben noch zahlreiche Verirrungen. Diese bestehen zunächst in fünf Auslassungen; davon ist die erste so zu ergänzen quotus enim quisque Calvi in Asitium aut in Drusum libros legit? Libri steht für Reden, wie kurz vorher cum unum et viginti — libros reli-

querit, und etwas ſpäter eiusdem lentitudinis ac teporis libros und c. 39 eiusmodi libri extant u. ſ. w. Wie hier ein Nomen, ſo iſt bald nachher, und zwar durch ein gleiches Verſehen, ein Verbum ausgelaſſen und ſo zurückzuführen: quid ex Caelianis orationibus nitet? nempe eae placent u. ſ. w. Von ähnlicher Art iſt eine dritte Lücke bald nachher: nemo sane (legit), nisi qui et carmina eorundem miratur; durch ein Ueberſpringen von n in nemo zu dem nächſten nisi iſt entweder nemo sane oder etwas Aehnliches ausgelaſſen, woran der Satz nisi qui — miratur einen ihm ſonſt fehlenden Anhalt gewinnt. Weiter muß ein in hinzugeſetzt werden in den Worten Pacuvium certe et Accium non solum in tragoediis sed etiam orationibus suis expressit; adeo durus et siccus est. Dem Aſinius Pollio wird Schuld gegeben, daß er die Härte und Trockenheit des Pacuvius und Accius in ſeinen Tragödien und Reden zum Ausdruck gebracht habe. Ohne in würden dieſe Worte beſagen, Aſinius habe durch Tragödien und Reden den Pacuvius und Accius dargeſtellt. Endlich iſt am Ende des Capitels ein ganzer Vorderſatz ausgefallen, deſſen Nachſatz mit viderimus beginnt. Verſuchsweiſe ergänze ich den Gedanken dieſes Satzes ſo: valitudo corporis si suffecisset, viderimus, in quantum iudicio eius vis aut animi aut ingenii suffecerit. Es iſt von Corvinus Meſſala die Rede, welcher ſeine Reden in der Regel mit einer Entſchuldigung ſeiner körperlichen Schwäche begann; vgl. c. 20. Dieſe infirmitas corporis wird hier ſeiner vis aut animi aut ingenii entgegengeſtellt und behauptet, daß die letztere durch die körperlichen Leiden des Meſſala niedergehalten wäre. Entweder eine Lücke oder ein Schreibfehler ſteckt auch in den Worten nec voluntatem ei, quo sublimius et cultius diceret, — defuisse. Eine Lücke will Halm annehmen und quo minus ſtatt quo ſchreiben, worin ich ihm folgen würde, wenn ich das Entſtehen einer ſolchen Lücke nachweiſen könnte. So aber ſchreibe ich quin ſtatt quo, vorausſetzend, daß quo aus einem undeutlich gewordenen quī (= quin) verſchrieben wurde. Noch ein ſonderbarer Schreibfehler findet ſich in den Worten sordes autem regulaeque verborum u. ſ. w. wofür die Interpolation der Farneſiſchen Handſchrift (sordes autem illae verborum) nur einen ſchlechten Erſatz bietet. Ich habe daher geſchrieben sordes autem rubigoque verborum; unter rubigo verborum verſteht der Sprecher veraltete Worte, und in dieſem Sinne ſteht das Wort auch c. 22. Dieſe Stelle lautet in den Handſchriften nullum sit verbum . . vel rubigine infectum, wo das einzeln ſtehende vel auf ein voraufgegangenes ſchließen läßt. Dieſes ergänze ich mit Bezügnahme auf die vorige Stelle nullum sit verbum vel sorde vel rubigine infectum.

c. 23 sanitatem non firmitate quadam sed ieiunio consequuntur. Die beſten Handſchriften haben infirmitateque, andere infirmitatem ſtatt non firmitate quadam. Darin habe ich non ſtatt

in mit Acidalius verändert, was das nächste sed ieiunio verlangt, que aber, was Acidalius getilgt hat, zu quadam erweitert.

c. 24. Statt more veteri mußte nach besserem Lateinischen und nach feststehendem Taciteischen Sprachgebrauche more vetere verbessert werden. In sehr zahlreichen Stellen hat vetere bei Tacitus sich erhalten: nur hier und einmal in den Annalen (I 60) ist es in veteri verschrieben. Im Dialogus steht der Ablativ von vetus noch einmal c. 28: ab illa vetere gloria, wo sämmtliche Handschriften das Richtige enthalten.

c. 25. nam et Calvum et Asinium et ipsum Ciceronem credo solitos et invidere, et livore et ceteris humanae infirmitatis vitiis affici. Durch et livore, wie ich mit Veränderung eines Buchstabens statt et livere verbessert habe, wird die matte Verbindung invidere et livere beseitigt. 'Calvus und Asinius und Cicero', sagt der Sprecher, 'pflegten Andere zu beneiden, waren sowohl der Scheelsucht als andern Fehlern menschlicher Schwäche unterworfen'.

c. 26. unde oritur illa foeda et praepostera, sed tamen frequens, sicut his*cunt*, clausula et exclamatio. In der Lesart der Handschriften sicut his ging, wie ich vermuthe, nach his ein c̄ (= cunt) vor dem nächsten c in clausula verloren; sicut hiscunt heißt wie sie mit weitem Maule sagen, und bezieht sich auf das vollmäulig ausgesprochene clausula et exclamatio. Das Verdienst, in der Lesart einiger Handschriften cl̄a die Abbreviatur von clausula gefunden zu haben, hat Schopen in dem oben genannten Programme sich erworben. Er selbst hat sicut dixerim vermuthet, aber clausula et exclamatio ist kein neuer Ausdruck des Sprechers Messala, sondern eine damalige und gangbare (frequens) Bezeichnung für eine Beifallsbezeugung des zuhörenden Publikums nach besonders gelungenen Stellen von Rednern oder Pantomimen.

c. 27. 'apage te illinc' inquit Maternus, 'et potius exolve promissum'. apage te statt des handschriftlich überlieferten und nichtssagenden appara te wird diesem näher beikommen als das von Puteolanus aufgebrachte appropera (die ed. princeps liest appropera te), was keinen passenden Sinn gibt. Maternus sagt, Messala solle seine Polemik gegen die Redner der neueren Zeit aufgeben und zu seinem früher bezeichneten Thema kommen. Um diesen Gedanken herzustellen, war vor inquit noch ein illinc zu ergänzen, dessen Ausfall sich leicht erklärt. Laß davon ab und erfülle lieber dein Versprechen. Bald nachher habe ich eine Lücke in den Worten causas exquirimus, quas te solitum tractare paulo ante professus es, plane mitior ergänzt, welche Lipsius durch dixisti ausgefüllt hatte; das Supplement des Lipsius genügt dem Sinn, entbehrt aber der kritischen Probabilität, was nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

c. 29. horum fabulis et amoribus teneri statim et rudes animi imbuuntur. An erroribus, wie unsere Handschriften statt

amoribus lesen, hat man mit Recht Anstoß genommen. Das von mir dafür geschriebene amoribus bedeutet die Liebesabenteuer, wodurch Mägde und Sklaven in vornehmen Häusern den Kindern ein schlechtes Beispiel geben. Messala will sagen, daß die mit der Aufsicht der Kinder betrauten Sklaven dieselben nicht allein durch ihre Plaudereien (fabulis), sondern auch durch ihre Handlungen (amoribus) verderben. Daher heißt es in dem entsprechenden Satze nec quisquam — pensi habet quid coram infante domino aut dicat aut faciat. Bald darauf ist quotum quemque invenires statt invenires, wie die nicht interpolirten Handschriften lesen, geschrieben, weil dieses leichter als das interpolirte invenies in das hier nicht passende invenires übergehen konnte. Durch inveneris wird auf eine schon gemachte Wahrnehmung, durch invenies auf eine erst noch zu machende Bezug genommen.

c. 30. quorum professio quando primum in hanc urbem introducta sit, statim dicturus, referam nunc necesse est animum ad eam disciplinam u. s. w. Hier mußte ein nunc hinzugefügt werden, weil zweierlei einander gegenübergestellt wird, das Eine, was der Sprecher bald (statim), das Andere was er jetzt (nunc) sagen will. Jenes bald zu sagende folgt erst c. 35, dieses gleich auszuführende aber wird auch gleich gesagt. Die Lücke ist auf die schon oft erwähnten Weise entstanden; ebenso eine bald darauf folgende suae eloquentiae quandam educationem referre suscepit; se apud u. s. w. Die ursprüngliche Lesart unsrer Handschriften ist referre, welcher Infinitiv ein Hülfsverbum erfordert. Weil referre zur Structur nicht paßte, so ist es von zweiter Hand in der Leidener Handschrift in refert verändert worden, was eine augenscheinliche Interpolation ist. Eine ähnliche Lücke hat Schopen in den Worten des nächsten (31) Capitels gefunden: nisi qui cognovit naturam humanam et vim virtutum pravitatemque vitiorum et . . intellectum eorum quae neque in virtutibus neque in vitiis numerantur. Schopen will intellectum habet schreiben: ich habe induit intellectum vorgezogen, weil das voraufgehende cognovit auch für diese Stelle ein Präteritum empfiehlt und weil induit die Entstehung der Lücke erkennen läßt.

c. 32. ut per omnes eloquentiae numeros isse eum, ut denique oratorem esse fateatur. An der Stelle von eum geben die Handschriften ein et, was Rhenanus, weil er damit nichts anzufangen wußte, ausgestoßen hat. Ich habe dieses wahrscheinlich durch Assimilation vor ut verderbte et so verwerthet, daß eum in dem einen Satze dem oratorem in dem nächsten passend gegenübersteht.

Abermals auf lückenhafte Stellen stoßen wir im 33. Capitel, zuerst in den Worten ut inchoasse tantum et veteris eloquentiae velut vestigia ac lineamenta quaedam ostendisse videaris. Daß die von mir zugesetzten Worte hier fehlen, zeigt nicht

allein das Mangelhafte und Unbestimmte im Ausdrucke dieser Stelle, sondern noch mehr die bald nachher folgenden und auf diese Rücksicht nehmenden Worte quoniam initia et semina veteris eloquentiae satis demonstrasse videor. Auch hier liegt die Entstehung der Lücke am Tage. Gleich nachher müssen wir ergänzen nam quibus instrui artibus veteres oratores soliti sint, wie Schopen in seinem Programme gefunden hat, von dem ich nur darin abweiche, daß ich nicht mit ihm quibus artibus instrui, sondern quibus instrui artibus schreibe, weil so das Zusammenstoßen der Vokale und die durch gehäufte Consonanten erschwerte Aussprache das Entstehen einer Auslassung beförderte. Eine auf dieselbe Weise entstandene Lücke habe ich in den Historien des Tacitus (IIII 56) isdem quibus petebatur grassari artibus ausgefüllt.

c. 34. iuvenis ille qui foro et eloquentiae praeparabatur. Das handschriftliche parabatur kann hier nicht genügen, weil nicht die Rede davon ist, daß ein Jüngling für das Forum gewonnen oder erworben werden soll, wie man sagt parare aurum oder parare amicitias et clientelas, sondern von der Vorbereitung eines jungen Mannes für Forum und redneriſche Tüchtigkeit wird gesprochen. Das mußte praeparabatur heißen, wie III 28 praeparatus adolescens multis munditiis. Die Verkürzung des Verbums ist wohl durch das Nichtbeachten der Abbreviatur p̄parabatur entstanden.

Ein est ist hinzuzusetzen im 35. Capitel nam in loco nihil reverentiae est, sed in quem nemo nisi aeque imperitus intrat, wo ein mit Abbreviatur geschriebenes ẽ oder e. hinter reverentiae verloren gegangen ist. Nicht mit derselben Sicherheit ist bald nachher eine Lücke auszufüllen in den Worten sequitur autem ut materiae abhorrenti a veritate declamatio quoque . . adhibeatur: denn das von mir dort vermuthete ex aequo, ebenso Spengels eadem (Acidalius wollte par oder similis) entbehren alle der Probabilität: dieser sowohl als auch dem rhetorischen Schlußfalle glaube ich jetzt so genügen zu können: declamatio quoque aeque abhorrens adhibeatur, so daß der alte Abschreiber von a in aeque zu dem a in adhibeatur übergesprungen wäre.

c. 37. quae et antiquariorum in bybliothecis adhuc manent. In den besten Handschriften ist die nicht zu entbehrende Präposition ausgelassen, in der Farneſischen ist sie vor antiquariorum ergänzt. Hätte sie hier gestanden, so hätte sie nicht leicht zu Grunde gehen können: leicht aber erklärt sich ihr Verschwinden hinter antiquariorum, theils wegen des vorhergehenden rum, theils auch weil diese bei Tacitus ungemein beliebte Stellung der Präposition den Abschreibern anstößig sein konnte. Am stärksten ist der Schluß dieses Capitels durch Verderbnisse in unsern Handschriften entstellt worden. Derselbe lautet in meiner Ausgabe: nam quo saepius steterit tamquam in acie orator, quoque plures et intulerit ictus et exce-

perit, quoque maior adversarius est et acrior, quo cum pugnas sibi ipse desumpserit, tanto altior et excelsior et illis nobilitatus discriminibus in ore hominum agit, quorum ea natura est, ut . . . . secura velint. Das zu den Verbis steterit und intulerit und exceperit fehlende Subject hat Schopen in einem hinzuzufügenden orator richtig gefunden, aber nach steterit wohl nicht an den rechten Platz gestellt: denn einmal dürfen die enge zusammengehörigen Worte steterit tamquam in acie durch ein nach steterit folgendes orator nicht getrennt werden, dann aber konnte zwischen steterit und tamquam auch nicht leicht ein orator sich verlieren. Daher habe ich orator an den Schluß des ersten Satzes gestellt, wo es hinter dem mit zwei Vokalen endenden acie und durch das Voranschreiten zu einem neuen Satze leichter übersprungen werden konnte. Den Gegensatz zu intulerit ictus et exceperit bildet in dem nächsten Satze maior est, und darum darf dieses mit Nachdruck versehene est hier nicht fehlen; es ist vor dem nächsten et durch ein Ueberspringen oder in Folge einer übersehenen Abbreviatur (e. = est) ausgelassen worden. Am meisten unsicher ist quo cum statt des handschriftlichen qui; auch vor diesem scheint vielmehr ein mit q beginnender Satz übersehen zu sein, vielleicht — quem incessit qui pugnas sibi ipse desumpserit. In den Schlußworten ut secura velint zeigt der auffallende Mangel eines angemessenen Sinnes ebenso deutlich als das Matte des Schlusses, daß nach ut eine größere Lücke anzunehmen sei, welche wie jede große Lücke sich mit Sicherheit nicht ausfüllen läßt. Ich habe daher nur versuchsweise ut aliis dubia, sibi ut secura velint angegeben. Um das Interesse der Menschen an großen und gefährlichen Criminalprocessen zu erklären, sagt Maternus, es liege in der menschlichen Natur, für Andere Gefährliches, für sich selbst Sicheres zu wünschen.

c. 39. Hier wird von dem damaligen Richter (iudex) gesagt frequenter probationibus et testibus silentium, clienti ut patronus, indicit. Das an sich unverdächtige Wort patronus hat man ausstoßen und als Glosse ansehen wollen, aber zu einer Glosse war hier gar keine Veranlassung vorhanden. Der von mir ergänzte Vergleich lag dem Sprecher nahe. Denn die Streitigkeiten unter Clienten (vgl. Horaz Carm. III 5 53 clientum longa negotia) wurden häufig von ihrem Patron entschieden und ein solcher brauchte als Richter wenig Umstände mit seinem Clienten zu machen und konnte ihn jeder Zeit zur Ordnung rufen. Gleich rücksichtslos, so behauptet Maternus, verfährt jetzt der Richter gegen einen Redner, wenn dieser Beweisstücke und Zeugen vorbringt. In demselben Capitel mußte statt des Singular ein Plural hergestellt werden in den Worten cum clientelae quoque ac tribus et municipiorum etiam legationes ac pars Italiae periclitantibus assisterent statt des handschriftlich überlieferten assisteret: denn grade durch pars Italiae wird deutlich genug angedeutet,

daß die Clienten und Tribusangehörigen und die Municipien solche sein sollen, welche nicht in Italien sich befinden, also durch pars Italiae auch nicht zusammengefaßt werden können; assisteret ist entweder aus assisterēt mit verblichenem Strich entstanden oder von einem nur auf das letzte Subject (pars Italiae) achtenden Abschreiber verschrieben.

c. 40. Schreibfehler und Lücken zugleich verunstalten, wie es scheint, die vielbesprochenen Worte cum — plurimi disertorum — populi quoque et histriones auribus uterentur, worin ich et his pronis auribus vulgi uterentur geschrieben habe, so daß unter populus das Volk mit Ausnahme der Vornehmen, unter vulgus hingegen der bettelarme Haufe, gemäß einer bei Tacitus oft vorkommenden Unterscheidung, verstanden wird. 'Wenn die Redner der alten Zeit', sagt Maternus, 'die ersten Männer des Staats angriffen, so konnten sie beim Volke und armen Haufen auf dieses geneigte Ohr, wie wir es noch täglich sehen, Rechnung machen'.

c. 40. sed nec tam tuta res publica Gracchorum eloquentia fuit, ut pateretur et leges, nec bene famam eloquentiae Cicero tali exitu pensavit. Eine die Leidenschaften aufreizende Beredsamkeit, heißt es hier, ist sowohl dem Gemeinwesen als den Einzelnen gefährlich. Um diesen dem Zusammenhange genügenden Gedanken herzustellen und um zugleich einen Anhalt für das nächste ut zu gewinnen, war vor tuta ein tam einzusetzen. Dann sagt Maternus: 'aber nicht so sicher war der Staat durch die Beredsamkeit der Gracchen, um auch ihre Gesetze sich gefallen zu lassen, und Cicero hat den Ruhm der Beredsamkeit unglücklich genug mit einem solchen Ende bezahlt'. So brauchen wir an dem unverdächtigen tuta nichts zu ändern und dürfen die Lesart der besten Handschrift (der Leidener) ·r· p. (= res publica) beibehalten. Zugleich ersehen wir aus diesen Schriftzügen (·r. p.), auf welche Weise die Lesart rei publicae, welche sich in anderen Handschriften findet, entstanden ist, nämlich durch eine falsche Auflösung der Abbreviatur ·r· p. in rei publicae statt in res publica. Daß aber rei publicae eine irrige und verwerfliche Auflösung sei, wozu tuta, was einen Dativ zu verlangen schien, verleitet hat, erkennt man sogleich, wenn man die Structur des Satzes ins Auge faß. Denn bei der Verbindung sed nec tuta rei publicae Gracchorum eloquentia fuit, ut pateretur et leges kann zu pateretur nicht, wie der Sinn es verlangt, res publica Subject sein, sondern als solches könnte nur eloquentia fungiren, was jedoch keinen vernünftigen Sinn gibt. Will man aber das unverdächtige tuta mit Rhenanus in tanti ändern und rei publicae lesen, so wird dadurch zwar ein Anhalt für das nächste ut gewonnen, aber der Anstoß von Seiten der Structur wird nicht beseitigt, da auch so eloquentia Subject zu pateretur bleiben und einen Unsinn herbeiführen würden (und nicht so viel werth war dem Staate die

Beredsamkeit der Gracchen, daß sie auch ihre Gesetze duldete).

c. 41. si — deus aliquis vestras vitas ac vestra tempore repente mutasset u. s. w. Das vor vitas übersprungene vestras verlangt die rhetorische Haltung der Rede ebenso dringend als das vor tempora jetzt verlassen stehende vestra: denn von einer doppelten Verwandlung ist die Rede, so daß die Lebensperioden und die Zeitverhältnisse der jetzigen Redner solche geworden wären, wie sie zur Zeit des Freistaates waren. Mit Recht hat auch Haase an dieser Stelle Anstoß genommen und durch eine Umstellung (entweder vitas vestras oder tempora vestra) zu helfen gesucht: allein der alte Abschreiber des Tacitus, dem die meisten Verderbnisse zur Last fallen, hat sehr oft durch Auslassungen, selten aber durch Aenderung der Wortfolge gefehlt.

c. 42. finierat Maternus; cui Messala: 'erant' u. s. w. Das in den Handschriften vor Messala stehende cum haben alte Ausgaben und mit ihnen die übrigen in tum verändert, näher jedoch liegt das von mir geschriebene cui, woraus in Folge der Assimilationsneigung vor dem nächsten Messala ein cum verschrieben ist. Aehnlich hat Halm im 28. Capitel cui Messala in dem Sinne von cui Messala respondit statt qui oder tum, wie dort die Handschriften lesen, verbessert. Ein zweites cum erscheint in unpassender Weise am Schlusse dieses Abschnittes und Buches 'ego — te poetis, Messala cum antiquariis criminabimur'. Weil Puteolanus mit diesem cum nichts anzufangen wußte, so hat er dasselbe gestrichen und seine Nachfolger haben bisher ebenso verfahren. Näher aber liegt die Annahme, daß ein Schreibfehler in cum stecke, welchen ich durch autem zu entfernen gesucht habe; autem paßt zu dem hier stehenden Gegensatze und ist im Dialogus mit einer gewissen Vorliebe von Tacitus gebraucht. Daraus mag cum durch eine Abbreviatur von autem (z. B. au̅) entstanden sein.

Zum Schlusse möge ein schon früher berichtigtes Versehen (XX S. 217), damit nicht etwa sonst Jemand dadurch irre geführt werde, hier noch einmal berichtigt werden: der in den Varianten zum Dialogus in meiner Ausgabe des Tacitus von 1864 mit C bezeichnete Codex ist nicht der Vaticanus 3429, sondern der Vaticanus 4498.

Bonn. F. Ritter.